



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 114.264 - 2a/1960

Gesetzesbeschluß des n.ö. Landtages vom 21. Dezember 1960 über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes betreffend einstweilige Regelung auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens in Niederösterreich.

Zur do. Note vom 21. Dezember 1960
G. Zl. 26 ex 1960.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 29. DEZ. 1960 - 4^h nach m.

Zl.: 26/i Dr. N. Kersch

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n .

Das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, daß gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des n.ö. Landtages vom 21. Dezember 1960 über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes betreffend einstweilige Regelung auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens in Niederösterreich ein Einspruch gemäß Art. 98 Abs. 2 des B.-VG. nicht erhoben wird. Der vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen wird gemäß Art. 97 Abs. 2 des B.-VG. zugestimmt.

29. Dezember 1960

Für den Bundeskanzler:

i.V. Dr. Weiler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Walster